

Massnahmen im Kontrollgebiet

Per 22. Dezember 2022 gelten sämtliche Politischen Gemeinden im Kanton Thurgau als tierseuchenrechtliches Kontrollgebiet. Im Kontrollgebiet gelten vorläufig **bis zum 15. März 2023** nachfolgende Massnahmen:

- Tierhalterinnen und Tierhalter werden verpflichtet, eine der folgenden Massnahmen umzusetzen:
 - a) Sie beschränken den Auslauf des Hausgeflügels auf den geschlossenen Aussenklimabereich.
 - b) Sie stellen sicher, dass im Aussenbereich Futter- und Tränkestellen nicht zugänglich sind für Wildvögel und dass die Auslaufflächen und Wasserbecken durch Zäune oder Netze mit einer Maschenweite von höchstens 4 cm gegen den Zuflug von Wildvögeln gesichert sind.
 - c) Sie halten das Hausgeflügel in einem geschlossenen Stall oder in einem anderen geschlossenen Haltungssystem, das für Wildvögel nicht zugänglich ist.

- Hühnervögel sind von den Gänse- und Laufvögeln getrennt zu halten.

- Tierhalterinnen und Tierhalter werden verpflichtet, den Eintrag des Virus über Personen und Geräte in die Tierhaltung zu verhindern, indem sie:
 - a) die Anzahl Personen mit Zutritt zur Tierhaltung auf das Notwendige beschränken
 - b) eine Hygieneschleuse einrichten
 - c) dafür sorgen, dass die Tierhaltung ausschliesslich mit Kleidern und Schuhen betreten wird, die nur für die Arbeiten in der Tierhaltung verwendet und die regelmässig gewaschen beziehungsweise gereinigt werden, und alle Personen vor dem Betreten der Tierhaltung und nach Abschluss der Arbeiten die Hände waschen und desinfizieren.

- Tierhalterinnen und Tierhalter werden verpflichtet, in ihrer Geflügelhaltung auftretende ausgeprägte Atemwegsprobleme, einen Rückgang der Legeleistung oder eine Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme einer Tierärztin oder einem Tierarzt zu melden.

2/2

- Die Tierärztinnen und Tierärzte wiederum werden verpflichtet, dem Veterinäramt Geflügelhaltungen mit folgenden Anzeichen zu melden:
 - a) Atemwegsprobleme
 - b) Rückgang der Legeleistung um mehr als 20 Prozent während 3 Tagen
 - c) Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20 Prozent während 3 Tagen; oder
 - d) Anstieg der Mortalitätsrate auf mehr als 3 Prozent in einer Woche.

In Abweichung von d) müssen Tierärztinnen und Tierärzte Geflügelhaltungen mit weniger als 100 Tieren dem Veterinäramt melden, wenn mehr als zwei Tiere in einer Woche gestorben sind.

- Tierhalterinnen und Tierhalter, die mehr als 100 Hühnervögel halten, müssen Aufzeichnungen zu verendeten Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen machen.
- An Märkten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen im Kontrollgebiet darf kein Geflügel aufgeführt werden.
- Auf Anordnung des BLV kann das Veterinäramt in Geflügelhaltungen, die im Kontrollgebiet liegen, stichprobenweise Untersuchungen auf das Vogelgrippe-Virus durchführen. Die Tierhalterinnen und Tierhalter sind verpflichtet, in ihrer Geflügelhaltung die erforderlichen amtlichen Probennahmen zu dulden und bei deren Durchführung in geeigneter Weise mitzuwirken.

Für die korrekte Umsetzung der angeordneten Massnahmen zum Schutz der Thurgauer Geflügelbestände danken wir Ihnen bestens.